



Aarau, 17. Juli 2008 / rev. 24.3.2009

Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im Kanton Aargau

Konzept zur Unterstützung des Gesundheitswesens im Kanton Aargau bei Katastrophen und Notlagen sowie bei einem bewaffneten Konflikt durch den Zivilschutz

1. Veranlassung

Gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) sowie dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) stellt das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, die medizinische Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte im Falle von Katastrophen und Notlagen sicher. Dies umfasst auch vorsorgliche Massnahmen und die psychologische Betreuung. Das für den Fall eines bewaffneten Konfliktes zusätzlich benötigte Personal wird erst nach dem Entscheid zum Aufwuchs rekrutiert. Der Bund kann dazu für den Zivilschutz primär das Dienstpflichtalter für Schutzdienstpflichtige erhöhen. Beim Gesundheitswesen sind heute keine besonderen personellen Massnahmen für den Aufwuchs vorzusehen.

Das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, ist bezüglich Personal, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Finanzierung kantonal geregelt. Die zuständigen kantonalen Stellen sind für die Schaffung der erforderlichen Strukturen und für die Bereitstellung der Mittel zuständig. Sie bestimmen, welche zusätzlichen Mittel (Personal, Medikamente, Material, geschützte Patientenplätze usw.) – auch des Zivilschutzes – zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bereitzuhalten sind. Der Bund stellt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen mit hohem Patientenfall (z.B. Epidemien, Erdbeben, Verstrahlungslagen) und für den Fall eines bewaffneten Konfliktes ein sanitätsdienstliches Koordinations- und Führungsorgan sowie zusätzliche Mittel bereit. Er schreibt vorsorgliche Massnahmen für den Fall eines bewaffneten Konfliktes, im speziellen zur Aufrechterhaltung einer sanitätsdienstlichen Schutzinfrastruktur und einer bestimmten materiellen Bereitschaft, vor.

2. Unterstützung des Gesundheitswesens durch den Zivilschutz

2.1 Definition des Leistungsauftrages bei Katastrophen und Notlagen

Der Zivilschutz unterstützt bei Bedarf die anderen Partnerorganisationen, unter anderem das Gesundheitswesen. Er kann insbesondere für die Leistung von Langzeiteinsätzen

selbständig oder im Verbund eingesetzt werden. Die vom Zivilschutz zu erbringenden Leistungen sind aus der Gefährdungsanalyse Kantons Aargau ersichtlich.

2.2 Definition des Leistungsauftrages im Alltag

Bei grossem Pflegepersonalausfall oder Patientenansturm soll der Zivilschutz (z.B. Betreuungsdienst) des Kantons Aargau zur Unterstützung der öffentlichen und privaten Spitäler und Krankenhäuser aufgerufen werden können. Aufgabe der Zivilschutzangehörigen in einem solchen Fall ist die Unterstützung des Fachpersonals bei der täglichen Betreuung der Patienten (ohne sanitätsdienstliche Vorkenntnisse im Bereich der Pflege). Eingeschlossen ist auch die Unterstützung des Pflegepersonals bei Inbetriebnahme der geschützten Spitäler. Im Weiteren wird auch der Einsatz im Pflegebereich geprüft. Hierfür sind jedoch spezielle sanitätsdienstliche Vorkenntnisse im Pflegebereich erforderlich.

3. Verwendung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen als Betreuungsunterkünfte

3.1 Geschützte Sanitätsstellen

Die geschützten Sanitätsstellen des Zivilschutzes werden im Kanton Aargau grundsätzlich für die Aufnahme und Betreuung von Personen bei einem bewaffneten Konflikt benötigt. Die Anlagen werden deshalb in eine reduzierte Betriebsbereitschaft gesetzt (Bereitstellung innert Tagen bzw. Wochen). Dadurch können Betriebs- und Unterhaltskosten eingespart werden. Im Falle eines bewaffneten Konfliktes werden die geschützten Sanitätsstellen wieder in die normale Betriebsbereitschaft gebracht (Aufwuchs). Der Unterhalt und der Technische Betrieb obliegen dem Fachpersonal des Zivilschutzes. Bei Bedarf kann weiteres Fachpersonal von den auf der Schutzanlage basierenden Zivilschutzorganisationen angefordert werden.

3.2 Geschützte Spitäler

Alle sanitätsdienstlichen Anlagen des öffentlichen Gesundheitswesens (geschützte Spitäler) können für die Aufnahme und Betreuung von nichtverletzten Personen eingesetzt werden, soweit sie nicht direkt für sanitätsdienstliche Aufgaben gebraucht werden. Die geschützten Spitäler stehen ständig in einer normalen Betriebsbereitschaft.

Die Betreuung von nicht verletzten Personen bedarf keiner speziellen sanitätsdienstlichen Vorkenntnisse und ist grundsätzlich eine Aufgabe des Betreuungsdienstes des Zivilschutzes. Der Betrieb der Anlagen muss durch den Technischen Dienst des Spitals sichergestellt werden. Bei Bedarf kann Fachpersonal aus den Zivilschutzorganisationen (Bereich Logistik) angefordert werden.

Alle geschützten Spitäler dienen dem Gesundheitswesen im Kantons Aargau in erster Linie zur Erhöhung der Bettenkapazität. Bei Bedarf muss der Einsatz im Sinne einer „Leichtpfleganlage“ **innert 2 bis 24 Stunden** gewährleistet sein. In Ausnahmefällen müssen die Anlagen über mehrere Wochen betrieben werden können. Für

den Betrieb der Anlagen kann zusätzliches Personal aus der Logistik des Zivilschutzes und zur Übernahme von Betreuungsaufgaben das Betreuungspersonal des Zivilschutzes aufgeboren werden.

4. Bedarf und Werterhaltung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen

4.1 Bedarf an sanitätsdienstlichen Anlagen bei Katastrophen und Notlagen sowie im Fall eines bewaffneten Konfliktes

Gemäss Vorgaben des Bundes haben die Kantone für mindestens 0,6 Prozent der Bevölkerung Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten in geschützten Spitälern und geschützten Sanitätsstellen bereitzustellen. Der Bund erbringt finanzielle Leistungen im baulichen und materiellen Bereich bis höchstens 0,8 Prozent der Bevölkerung.

Das Gesundheitswesen im Kanton Aargau benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bevölkerungsschutz über Patientenplätze bis maximal 0,8 Prozent der Bevölkerung. Sämtliche Anlagen, welche den heutigen Weisungen des Bundes entsprechen bzw. in einem vertretbaren Masse erneuert werden können, werden weiterverwendet. Es handelt sich dabei um folgende Schutzanlagen:

Geschützte Spitäler

- Aarau (Kantonsspital Aarau)
- Baden (Kantonsspital Baden)
- Muri (Kreisspital für das Freiamt)
- Laufenburg (Regionalspital)

4.2 Bedarf an sanitätsdienstlichen Anlagen im Fall eines bewaffneten Konfliktes

Geschützte Sanitätsstellen

Zusätzlich zu den geschützten Spitälern werden von den bisher 25 geschützten Sanitätsstellen noch 19 weiterverwendet, und zwar die Anlagen in den Standortgemeinden

- | | | |
|--------------|------------------|-------------------|
| - Aarau | - Gränichen | - Seon |
| - Baden | - Lenzburg | - Suhr |
| - Berikon | - Leuggern | - Untersiggenthal |
| - Bremgarten | - Neuenhof | - Wettingen |
| - Dottikon | - Obersiggenthal | - Windisch |
| - Fislisbach | - Oftringen | |
| - Frick | - Reinach | |

Die nicht mehr benötigten geschützten Sanitätsstellen (Brugg, Ennetbaden, Muri, Rheinfelden, Villmergen und Zofingen) werden **umgenutzt** oder **aufgehoben**.

4.3 Werterhaltung der Schutzanlagen

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes haben die Gemeinden ihre Schutzanlagen so zu unterhalten und zu verwenden, dass sie jederzeit und innert

der vorgegebenen Frist bereitgestellt werden können. Der Bund übernimmt künftig die Aufwendungen für die Erneuerung und Ausrüstung der Schutzanlagen und leistet zudem einen jährlichen Pauschalbeitrag an die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlagen.

4.4 Benützung der sanitätsdienstlichen Anlagen durch Dritte

Bei der Verwendung von Anlagen des Zivilschutzes sind folgende Weisungen und Merkblätter zu berücksichtigen (www.zivilschutz.ch und www.ag.ch/kzs):

- Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Verwendung von Mittel des Zivilschutzes durch Dritte vom 19. September 1996.
- Brandschutz-Erläuterungen 110-03d, vom 16. Oktober 2003 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen.
- Muster „Nutzungsvertrag, Hausordnung und Abnahme-Checkliste der Anlagen nach deren friedensmässigen Nutzung“, der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

4.5 Zuteilungen zum Sanitätsdispositiv Kanton Aargau

Die Zuweisungen der Gemeinden zu den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen erfolgt entsprechend der Zivilschutzorganisation und aufgrund der durchgeführten Vernehmlassung bei den Gemeinden im November 2002. Die in die Aargauer Zivilschutzorganisationen zugeteilten ausserkantonalen Gemeinden werden nicht dem Sanitätsdispositiv Kanton Aargau zugewiesen, sondern unterstehen den Vorgaben des Wohnkantons. Sie haben sich deshalb nicht an den Betriebs- und Unterhaltskosten der Schutzanlagen im Kanton Aargau zu beteiligen.

5. Ausbildung

Das für den sanitätsdienstlichen Bereich zusätzlich benötigte Personal des Zivilschutzes (Betreuung) wird durch das Gesundheitswesen im Bedarfsfall „on the job“ ausgebildet. Die Kosten hierfür werden vom Gesundheitswesen getragen.

6. Medikamente

In den sanitätsdienstlichen Anlagen des Zivilschutzes werden grundsätzlich keine Medikamente mehr gelagert. Die Beschaffung erfolgt bei niedriger Quantität über die öffentlichen Apotheken. Bei grossen Mengen erfolgt die Koordination der Beschaffung durch die Kantonsapothekerin im Kanton Aargau. Auf eine Medikamentenliste wird im heutigen Zeitpunkt verzichtet.

7. Ergänzende Auskünfte

7.1 Fragen im Bereich „Leistungserbringung“

Kantonsärztlicher Dienst, Bachstrasse 15, Postfach, 5001 Aarau
Heini Erne - Telefon 062 835 29 60 E-Mail: heini.erne@ag.ch

7.2 Fragen im Bereich „Konzeption und Schutzanlagen“

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, Sektion Koordination Zivilschutz, Rohrerstrasse 7, Postfach, 5001 Aarau
Guido Beljean - Telefon 062 835 31 91 E-Mail: guido.beljean@ag.ch

ABTEILUNG MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ



Martin Widmer
Abteilungschef

Kopie z.K. an

- Ernst Hasler, Regierungsrat
- Gemeinderäte im Kanton Aargau
- ZS Kdt und ZSStL im Kanton Aargau
- Chefs RFO im Kanton Aargau
- Martin Süess, Gemeindeabteilung (DVI)
- Dr. Martin Roth, Gesundheitsdienste (DGS)
- Vereinigung der Aarg. Krankenhäuser des Kantons Aargau
- Mitglieder der Rettungskommission
- Dr. phil. Elisabeth Grimm-Bättig, Kantonsapothekerin (DGS)
- Kantonaler Sozialdienst (DGS)
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Abteilung Konzeption
- Sektionsleiter AMB